

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 4. Februar

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 2te Stück der dießjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2665. Allerhöchste Kabinettsorde vom 11. Dezember 1845, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Gladbach für die Kreise Gladbach und Grewenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen.
- Nr. 2666. Allerhöchste Deklaration vom 11. Dezember 1845, betreffend den § 30 der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817, den § 36 der Verordnung über den Mandats-, den summarischen, und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 und den § 29 der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844.
- Nr. 2667. Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen. Vom 19. Dezember 1845.
- Nr. 2668. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Barmer Gaserleuchtungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1846; und
- Nr. 2669. Bekanntmachung über die unterm 31. Dezember 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg. Vom 20. Januar 1846.

B e k a n n t m a c h u n g.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst die sofortige Auflösung des hiesigen evangelischen Schullehrer = Seminars zu befehlen geruht, indem Allerhöchstdieselben einen solchen Geist, wie er sich in den zuletzt stattgefundenen disciplinarischen Unordnungen und nach der in Folge derselben angestellten Revision, schon seit langer Zeit auch anderweitig in gedachter Anstalt gezeigt, als nicht mit dem Zwecke der Schullehrer-Vorbildung vereinbar erachten, für welche fernerhin in anderer Weise und unter angemesseneren Verhältnissen gesorgt werden wird. Die jetzt entlassenen Zöglinge des aufgelösten Seminars sollen nicht an und für sich durch ihre Entlassung vom Schul = Amte ausgeschlossen sein. Dem Allerhöchsten Befehle gemäß

ist die Anstalt heute aufgelöst worden, was hiermit zur Vermeidung von Mißdeutungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Gesetzsammlung 1840 Nr. 2132.) Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen.
Dom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. finden uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w. solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

§ 2.

Ist in Folge einer solchen Handlung (§ 1) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswiegige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Straf-Gesetze gegen den Mord Anwendung.

§ 3.

Die Strafe (§§ 1 und 2) ist bei deren Bemessung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

§ 4.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im § 1 bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis zweijähriger, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit belegt werden.

§ 5.

Diese Strafen (§ 4) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahn-Stationen und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen

§ 6.

Eisenbahn-Offizianten, (§ 5) welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sollen, außer der verurtheilten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§ 7.

Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§ 6) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern verurtheilt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt

v. Düesberg.

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit in Erinnerung bringen, weisen wir sämtliche Ortspolizeibehörden an, durch die Dorfgerichte und die Schullehrer den Inhalt dieser Verordnung den Ortsbewohnern und den Schulkindern unverzüglich bekannt zu machen, dies von Zeit zu Zeit zu wiederholen und sie jedesmal auf das Nachdrücklichste zu ermahnen, sich aller und jeder darin als strafwürdig bezeichneten Handlungen zu enthalten.

In Betreff der Oberschlesischen Eisenbahn bemerken wir insbesondere, daß das Directorium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft dem Ermittler eines jeden der in § 1 bis 4 der gedachten Verordnung bezeichneten Verbrechen eine Belohnung von Hundert Thalern zusichert, wenn der Verbrecher überwiesen, und somit zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch den betreffenden Ortspolizeibehörden die gehörige Handhabung der ministeriellen Verordnung vom 17. November v. J. (Amtsbl. S. 378) mit dem Bemerken in Erinnerung, daß sie wegen der darin bezeichneten Polizeivergehungen

nicht bloß auf Antrag der Beamten der Eisenbahngesellschaften, sondern auch von Amtswegen einzuschreiten und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen haben.

Breslau, den 30. Januar 1846.

I.

Für das Jahr 1846 sind nachbenannte Privatbeschäftstationen errichtet worden:

Kreis Frankenstein. Außer den schon angemeldeten zwei Stationen ist ferner noch zu Seitendorf von dem Häusler Anton Hoffmann der dunkelbraune Hengst: Cäsar, Böhmischer Race, mit Stern und weißen Füßen, 7 Jahre alt, 5' 3" groß, aufgestellt worden;

Kreis Münsterberg. Zu

Polnisch Peterwitz von dem Inlieger Joseph Martin: Rappe, Rgl. Gestüt-Race, 5 Jahre alt, 5' 6" groß, mit Blässe, und rechtem weißen Hinterfuß;

Bärdorf von dem Bauergutbesitzer Franz Hauenschild: Lichtbraun, Schlesiſche Land-Race, 5 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Stern und weißen Hinterfüßen;

Stadt Münsterberg von dem Viehschneider August Kramer: Kirſchbraun, Böh. Race, 6 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Stern und weißen Hinterfüßen, und linkem Vorderfuß weiß;

Bärwalde von dem Bauergutbesitzer Friedrich Rintſcher: Hellbraun, Schlesiſche Race, 7 Jahre alt, 5' 3" groß mit Stern.

Kreis Striegau. Zu

Haidau von dem Lehngutbesitzer Franz Beyer

1) Kirſchbraun, Rgl. Schlesiſche Geſtüt-Race, 7 Jahre alt, 5' 4" groß, mit Stern und weißem linken Vorder- und weißem rechten Vorderfuß,

2) Kirſchbraun, Rgl. Schlef. Geſtüt-Race, 4 Jahre alt, 5' 3" groß mit Stern;

Oſſig von dem Bauergutbesitzer Karl Hartmann: Braun, Schlef. Land-Race, 5 Jahre alt, 5' 1" groß, mit Stern und einem weißen Hinterfuß.

Von dem Bauergutbesitzer Anton Hielscher:

1) Hellbraun, Schlef. Land-Race, 8 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß,

2) Hellbraun, Schlef. Land-Race, 6 Jahre alt, 5' groß, mit Schmißblässe.

Kreis Brieg. Zu

Bankau von dem Bauergutbesitzer Samuel Reichert: den Rappenhengst Midas, Königl. Land-Geſtüt, 6 Jahre, 5' 4" groß, mit Stern;

Schönau von dem Bürger Ernst Kramer aus Münsterberg: den Braunhengst Idor, Böh. Race, 6 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß.

Kreis Strehlen, außer den schon angemeldeten zwei Stationen, zu

Friedersdorf von dem Bauergutsbesitzer Friedrich Schönfelder: Hellbraun, Ohrdimer Race, 4 Jahre alt, 5' 3" groß, mit Stern und Schnurblässe, rechtem weißen Hinterfuß;

Kreis Breslau. Zu

Ultaschin von dem Viehschneider Barboffek aus Hemmersdorf, Ohlauer Kreises, Hellbraun, Böhm. Race, 4 Jahre alt, 5' 5" groß;

Sambowiz von dem Bauergutsbesitzer Raabe: Rothfuchs, Böhm. Race, 8 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Blässe, weiße Hinterlippe, die Krone an drei Füßen weiß, und der rechte Vorderfuß weiß gestiefelt;

Weidenhof olim Schweinern vom Grafen Stolberg: Dunkelbraun, Vollblut, Exklusiv, 4 Jahre alt, 5' 4" groß, mit Stern, und weißem linken Hinter- und Vorderfuß;

Unchristen von dem Bauergutsbesitzer Wallor: Fuchs, Sirolle, Königl. Gestüt-Race, 4 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Blässe und weißen Hinterfüßen;

Wilkowiz von dem Bauergutsbesitzer Sternagel: Falben, Königl. Gestüt-Race, 5 Jahre alt, 5' 2" groß, mit schwarzer Mähne und Schweiß;

Woiselwiz von dem Viehschneider Strasnikzi: Hellbraun, Petriwahl, Böhm. Race, 5 Jahre alt, 5' 5" groß, mit Spitzstern und Schnäuzel;

Neukirch von dem Schankpächter Weyrich: Brauner, Königl. Gestüt-Race, 5 Jahre alt, 5' 5" groß, mit weißen linken Hinterfesseln.

Kreis Glatz ist außer den bereits angemeldeten Stationen, auch noch zu:

Mittelsteine von dem Bauergutsbesitzer Anton Gottschlich: der Rapphengst Biron, Gebirgs-Race, mit weißer Krone am rechten Hinterfuß, 5 Jahre alt, 5' 5" groß.

Kreis Ohlau. Zu

Feltsch von dem Grafen Saurma = Feltsch:

a) Goldbraun, Young Blacklock, Vollblut mit Blässe, 5 Jahre alt, 5' 5" groß;

b) Dunkelbraun, Traveller One, Vollblut, 12 Jahre alt, 5' 4" groß;

c) Dunkelbraun, LXIII., Halbblut, 6 Jahre alt, 5' 2" groß;

Frauenhayn von dem Erb- und Gerichtscholzen Haase: Kirschbraun, Pluto. ♀ Böhm. Race, 9 Jahre alt, 5' 2" groß mit kleinem Stern und Schnuppe;

Bulchau von dem Kreistellenbesitzer Joseph Janus: Kirschbraun, Böhm. Race, mit Stern und weißen Vorderfüßen, 6 Jahre alt, 5' 5" groß.

Kreis Delz. Zu

Langenhof Dominium: Elmo, 11 Jahre, 5' 5" groß, Vollblut, Goldsuchs mit
schräger Blässe.

Breslau, den 23. Januar 1846.

I.

Die Gültigkeit der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Namslauer Kreisblatte betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz=S. Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Namslauer Kreise künftig durch Abdruck in dem Namslauer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 27. Januar 1846.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Stempelsteuer von Familien-Fideicommissen und Familien-Stiftungen.

Den Untergerichten unseres Departements wird die Befolgung unserer Anordnungen vom 22. August 1842 (Amtsblatt von 1842 Seite 257) und vom 26. Januar 1844 (Amtsblatt von 1844 Seite 43) wegen Einreichung der Verzeichnisse der zur Bestätigung gelangten Familien-Fideicommissen und Stiftungen hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1846.

Den betreffenden Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Zentime für das zweite Tertial 1844 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hieselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 19. Januar 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.

B e k a n n t m a c h u n g

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1845 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurde ernannt:

Der Kammergerichts-Assessor und Spezial-Commissarius Schuhmann in Plegnitsh zum Hilfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission.

Versezt wurde

der Regierungs-Rath Forni nach Berlin zum dortigen Königlichen Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen als Geheimer Revisions-Rath.

Auf Besuch wurde entlassen

der Kreis-Justiz-Commissarius v. Göhe zu Waldenburg.

Gestorben ist

der Regierungs- und Landes-Ökonomie-Rath Wolf.

P a t e n t i r u n g.

Den Civil-Ingenieur v. Szczepanowski zu Posen ist unter dem 18. Januar 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Semantiden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Auszeichnung. Der Cantor Siegert an der hiesigen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin hat das Prädikat eines „Königl. Musik-Directors“ erhalten.

Anstellungen u.

Der zeitherige Administrator der Curatie und Schloß-Kirche zu Prauß, Nimptscher Kreises, Franz Kunze, ist zum Pfarrer in Arnoldsdorf, Kreis Reiffe, befördert worden.

Der Oberförster König in Krummendorf, Charité-Forst-Reviere Prieborn, ist in den Ruhestand versetzt, und der zeitherige Hegemeister Gebauer in Bachwitz, Forstreviere Windischmarchwitz, zum Oberförster für dasselbe Revier Prieborn ernannt worden.

Der Candidat der Theologie Pathe als Rektor an der evangelischen Stadtschule in Reichenbach.

Der Adjuvant Hofert als evangelischer Schullehrer zu Habendorf, Reichenbachschen Kreises.

Bestätigungen:

Der Gutbesitzer v. Wallenberg auf Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises, als Polizei-Distrikt-Commissarius.

In Folge fernerer Wahl anderweit:

zu Gottesberg der Bürgermeister Horn, der Kämmerer Wähler und der unbesoldete Rathmann Apotheker Seidel;

zu Trebnitz der Bürgermeister Schaffer;

zu Ganth der unbesoldete Rathmann, Seifensieder Klapper;

und als neu gewählt:

in Striegau der Kaufmann Schmidt,

in Wartha der Stadtverordnete, Ackerbürger Hintringer, als unbesoldete Rathmänner, und

in Hundsfeld der erste Gensd'armen-Wachtmeister Remus als Bürgermeister,

sämmtlich auf sechs Jahre.

Bermächtnisse und Geschenke.

Die in Frankenstein verstorbene verwittwete Hauptmann von Gaugreben gebornen von Prosch:

zur Gründung eines Baufonds zum Bau und zur Instandsetzung katholischer Kirchen ein Kapital von 10,000 Rthlr.

zur Unterstützung armer unbescholtener Wittwen oder Jungfrauen aus dem Bezirk der katholischen Curatial-Kirche zu Dels 3150 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Claassen:

der Schlesiſchen Blinden-Unterrichts-Anstalt hieselbst 2000 Rthlr.

Die in Schweidnitz verstorbene Partikulier-Frau Ziegner:

der dortigen Hospital-Kasse 30 Rthlr.

und

der dortigen Armen-Kasse 20 —

zusammen 50 Rthlr.

Bei dem Verkauf der freien Minder-Herrschaft Freihau an seinen Schwiegersohn v. Willamowiz-Möllendorf hat der Graf v. Wartensleben, Behufs der Zinsverwendung zu einer jährlichen Armenbespeisung 200 Rthlr. geschenkt.

W o c k e n - A u s b r u c h .

In der Stadt Namslau.
